

**Bekanntmachung**  
**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes**  
**über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung**  
**der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft**

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 09.12.2022

54.07.03.68-3-82728/2022

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen hat mit Datum vom 19.10.2022 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Emschermündung durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Schlammbehandlung gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Emschermündung der Größenklasse 5, in dem Abwasser der Städte Duisburg, Oberhausen, Essen, Bottrop, Gladbeck und Gelsenkirchen (für bis zu 1.286.600 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von ca. 76 ha Größe. Die Emschergenossenschaft plant als Ersatz für die vorhandene, sanierungsbedürftige Schlammbehandlung den Bau und Betrieb einer neuen Schlammbehandlung und Schlammfäulung auf dem Klärwerk Emschermündung mit einer Flächeninanspruchnahme von rd. 5.900 m<sup>2</sup>. Hierfür wird innerhalb des Geländes der Kläranlage, auf einer intensiv genutzten Rasenfläche, eine neue Anlage zur Schlammbehandlung bestehend aus vier runden Schlammspeichern und einem zweigeschossigen Gebäude mit der entsprechenden Maschinen- und Elektrotechnik gebaut und die drei vorhandenen Faulbehälter saniert.

### Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt im Städtedreieck Duisburg, Dinslaken und Oberhausen und ist anthropogen überformt. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht oder nur im bisherigen Ausmaß berührt. Durch die geplante Änderung, die innerhalb des Kläranlagengeländes eine ca. 5.900 m<sup>2</sup> Fläche beanspruchen wird, sind keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Jörg Strauch